

BGer 7B 790/2024 vom 5. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_790_2024

FR: TF 7B 790/2024 du 5 novembre 2024

IT: TF 7B 790/2024 del 5 novembre 2024

Regeste

Verletzung Beschleunigungsgebot | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht legt Rechtsbegehren nach dem Vertrauensprinzip unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung aus (Urteil 1B_393/2022 vom 30. Juni 2023 E. 1.2; vgl. BGE 137 II 313 E. 1.3; 136 V 131 E. 1.2). Aus der Begründung der Beschwerde geht hervor, dass der Beschwerdeführer den Entscheid der Vorinstanz nur insoweit anfecht, als diese nicht auf seinen Antrag auf Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots eingetreten ist. Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens bildet demnach allein die Frage, ob die Vorinstanz den fraglichen Antrag hätte prüfen müssen, wie der Beschwerdeführer geltend macht.

E. 1.2

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid in einem Strafverfahren, gegen den die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht grundsätzlich offensteht (Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG). Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der das gegen den Beschwerdeführer laufende Strafverfahren nicht abschliesst und weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG betrifft. Demnach ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Ob dem Beschwerdeführer ein solcher Nachteil droht, kann offenbleiben, da sich seine Beschwerde ohnehin als unzulässig erweist, wie aus dem Folgenden hervorgeht.

E. 2.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2; 140 III 115 E. 2). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss erneut die Rechtsstandpunkte bekräftigen, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweisen). Eine qualifizierte Begründungspflicht besteht, soweit die Verletzung von Grundrechten einschliesslich Willkür behauptet wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 39 E. 2.3.5). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz erwägt, der Antrag des Beschwerdeführers, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen, sei nicht Gegenstand des kantonalen Beschwerdeverfahrens, der Verfahrensdauer sei jedoch im Rahmen der Kostenfolgen Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer bringt dagegen einzig vor, es sei nicht nachvollziehbar und die Vorinstanz habe nicht begründet, weshalb sie auf seinen Antrag nicht eingetreten sei. Indessen legt er seinerseits mit keinem Wort dar, weshalb die Vorinstanz, obschon sie das Bezirksgericht in der Hauptsache als unzuständig sowie dessen Entscheid als nichtig erachtet und deshalb auf die kantonale Beschwerde nicht eintritt, gleichwohl auf seinen Antrag auf Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots hätte eintreten müssen. Seine Kritik vermag damit die Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht zu erfüllen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer ist kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Situation ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.